

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens (Kindergartengebührensatzung)

vom 17.07.2006

Der Markt Mähring erlässt auf Grund des Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens:

§ 1

§ 5 (Öffnungstage und Benützungszeiten) enthält folgende neue Fassung:

(1) ¹ Für jeden angefangenen Monat werden für Kinder beim Besuch einer Regelgruppe folgende Gebühren erhoben:

- a) tägliche Buchungszeit von mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden 55,00 €,
- b) tägliche Buchungszeit von mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden 60,00 €,
- c) tägliche Buchungszeit von mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden 65,00 €.

² In den Gebühren nach Absatz 1 Satz 1 sind 10,00 € für Spiel und Haushaltsgeld (= Geschirr-, Getränke-, Hygienegeld, Auslagen für Geburtstage) enthalten.

(2) ¹ Für Schulkinder beträgt die monatliche Benutzungsgebühr bei einer

- a) täglichen Buchungszeit von mehr als 1 bis einschließlich 2 Stunden 30,00 €,
- b) täglichen Buchungszeit von mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden 35,00 €.

² In den Gebühren nach Abs. 2 Satz 1 sind 5,00 € Spiel- und Haushaltsgeld (= Geschirr-, Getränke-, Hygienegeld) enthalten.

(3) ¹ Für Kurzzeitbuchungen während der Ferien mit 15 Buchungstagen beträgt die Benutzungsgebühr

- a) bei täglich über 3 bis 4 Buchungsstunden 30,00 €,
- b) bei täglich über 4 bis 5 Buchungsstunden 33,00 €,

zuzüglich des Spiel- und Haushaltsgeldes nach Abs. 1 Satz 2.

² Bei einer Einzeltagsbuchung beträgt die Benutzungsgebühr pro Tag 5,00 €.

(4) Für Kinder nach § 5 Abs. 2 Satz 3 der Kindergartensatzung beträgt die monatliche Gebühr 10,00 €.

(5) Die Gebühr nach Abs. 1 und 2 wird für das Kindergartenjahr erhoben und zwar für volle 11 Monate (von September bis Juli).

(6) ¹ Besuchen nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig den Kindergarten, wird die Gebühr für das zweite Kind um 50 v. H. und für das dritte und die weiteren Kinder, um 100 v. H. gesenkt. ² Als 1. Kind zählt das jeweils älteste Kindergartenkind. ³ Die weiteren Kinder sind zunächst die jüngeren Kindergartenkinder-Geschwister, dann die älteren Schulkinder-Geschwister. ⁴ Von der Ermäßigung sind der Spiel- und Haushaltsgeldanteil ausgeschlossen.

(7) ¹ Kindern im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach Abs. 1 ange-

rechnet. ² Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

(8) ¹ Die Gebühr ist für einen vollen Monat bemessen und ist im Voraus zu entrichten. ² Solange das Kind zum Besuch des Kindergartens angemeldet bleibt, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten, auch wenn das Kind den Kindergarten zeitweise nicht besucht (z. B. wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen im Bereich des Kindes oder der Erziehungsberechtigten liegenden Gründen). ³ Wird ein Kind während des Monats vom Besuch des Kindergartens abgemeldet, so ist die Benutzungsgebühr noch für den vollen Monat zu entrichten.

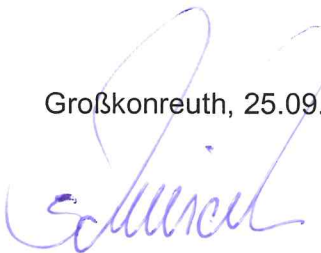
(9) ¹ Grundsätzlich wählen die Personensorgeberechtigten die Buchungszeitkategorie für das ganze Kindergartenjahr. ² Änderungen der gewählten Buchungszeitkategorie (Umbuchungen) sind nur für den Folgemonat und nur unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen zum Monatsende gestattet. ³ Umbuchungen sollen sich auf das mindest notwendige Maß beschränken.

(10) Wenn der Kindergarten seinen Betrieb aus Gründen einstellt, die im Bereich des Trägers liegen (z. B. Umbauarbeiten, Krankheit des Erziehungspersonals usw.), so werden die Benutzungsgebühren auf die tatsächlichen Buchungstage umgerechnet.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.09.2012 in Kraft.

Großkonreuth, 25.09.2012



Schmidkonz
1. Bürgermeister